

RS OGH 1993/10/28 10ObS217/93, 10ObS175/00h, 10ObS260/00h, 10ObS38/02i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1993

Norm

ASVG §255 Abs2 Bb

Rechtssatz

Wird in der Praxis auch von gelernten Universal-schweißern teilweise nicht verlangt, Berechnungen und Zeichnungen selbst anzufertigen, steht das Fehlen solcher Kenntnisse sowie die mangelnde Kenntnis seltener Schweißtechniken wie das Kaltpreßschweißen der Annahme eines angelernten Berufes nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 217/93

Entscheidungstext OGH 28.10.1993 10 ObS 217/93

- 10 ObS 175/00h

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 175/00h

Vgl auch; Beisatz: Die Tätigkeit eines Elektroschweißers im Stahlbaubereich stellt lediglich eine Teiltätigkeit des Lehrberufs Universal-schweißer dar; kein Berufsschutz. (T1)

- 10 ObS 260/00h

Entscheidungstext OGH 03.10.2000 10 ObS 260/00h

Vgl auch; Beisatz: Werden in der Praxis auch von gelernten Universal-schweißern bestimmte Tätigkeiten, insbesondere eher seltene Schweißtechniken wie das Gusschweißverfahren, das Kunststoff- und Gasschmelzschweißen oder das Hartlöten, nicht ausgeübt, kann dem Fehlen solcher Kenntnisse keine entscheidende Bedeutung zukommen. (T2)

- 10 ObS 38/02i

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 38/02i

Vgl auch; Beisatz: Die Tätigkeit als Elektroschweißer ist noch nicht als angelernte Tätigkeit im Sinn des §255 Abs2 ASVG zu werten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084783

Dokumentnummer

JJR_19931028_OGH0002_010OBS00217_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at